



Satzung und Geschäftsordnung für den Klima- und Umweltschutzbeirat des Marktes Kaufering

Stand 12.11.2020

Der Marktgemeinderat des Marktes Kaufering bildet zur Umsetzung und Förderung des Klima- und Umweltschutzes den Klima- und Umweltschutzbeirat und erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung und Geschäftsordnung:

§1 Ziele und Aufgaben

- (1) Zur Umsetzung und Förderung des Klima- und Umweltschutzes des Marktes Kaufering wird ein „Klima- und Umweltschutzbeirat“ (im Folgenden auch Klimaschutzbeirat genannt) gegründet.
- (2) Das Gremium bereitet als beratender Klimaschutzbeirat klima- und umweltpolitische Entscheidungen für den Marktgemeinderat des Marktes Kaufering vor. Dabei werden Aufträge durch den Marktgemeinderat sowie eigene Projekte verfolgt. Der Beirat dient als Verbindungsglied zwischen der Öffentlichkeit und den politischen Gremien des Marktes Kaufering für den Klima- und Umweltschutz. Der Klimaschutzbeirat soll daher über eine E-Mailadresse für jeden Bürger erreichbar sein und zweimal im Jahr im Mitteilungsblatt berichten können.
- (3) Klima- und Umweltschutzpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Bei Angelegenheiten des Marktes von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Zusammenhang ist der Klimaschutzbeirat zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

§ 2 Funktion

- (1) Der Klimaschutzbeirat berät die Verwaltung und den Marktgemeinderat sowie die von ihm gebildeten Ausschüsse auf Anfrage in allen energie-, umwelt- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten.
- (2) Die gefassten Empfehlungen des Klimaschutzbeirats sind den zuständigen Gremien vorzulegen.
- (3) Der Klimaschutzbeirat berichtet dem Marktgemeinderat mindestens einmal jährlich über seine Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Marktgemeinderatssitzung.



§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Klimaschutzbeirat gehören an
- der/die geschäftsführende Beamte/in / Angestellte/in bei Bedarf,
 - der/die Kämmer/in bei Bedarf,
 - ein/e Vertreter/in des technischen Bauamtes bei Bedarf,
 - der/die Werkleiter/in der Kommunalwerke bei Bedarf,
 - bis zu sechs Vertreter/innen aus der Bevölkerung des Marktes Kaufering und
 - der/die Bürgermeister/in,
 - ein/e Vertreter/in jeder Fraktion des Marktgemeinderates.
- (2) Die Vertreter aus den Fraktionen sind jeden vierten Monat zu einer Sitzung des Beirates über den Fraktionsvorsitzenden einzuladen. Der Fraktionsvorsitzende entsendet eine/n Vertreter/in sodann zur Beiratssitzung. Hierbei geht es um die Festlegung der Projekte, der Abstimmung der Aufträge an den Beirat und der Rücksprache mit dem Gremium losgelöst von der jährlichen Berichtspflicht.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der/die Vorsitzende/r des Klimaschutzbeirats ist vom Klimaschutzbeirat aus den Mitgliedern zu wählen.
- (2) Die Geschäftsführung liegt bei dem/der Bürgermeister/in des Marktes Kaufering.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Klimaschutzbeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich (höchstens einmal im Monat), von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- (3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Klimaschutzbeirats schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung mindestens eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirats sind nicht-öffentlich.



- (5) Über die Sitzungen des Klimaschutzbeirats ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen oder Vertreter/innen von Institutionen eingeladen werden. Eventuell anfallende Kosten müssen vorher schriftlich vom Markt Kaufering genehmigt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Klimaschutzbeirat kann Empfehlungen beschlussmäßig abfassen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Hiervon ausgenommen sind die Personen „bei Bedarf“.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (§ 3), die geladen wurden.
- (3) Empfehlungen des Klimaschutzbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Entschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Klimaschutzbeirats

Für die Teilnahme an Sitzungen des Klimaschutzbeirats erhalten dorthin entsandte ehrenamtlich tätige Personen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10 € pro begonnene Sitzungsstunde.

§ 8 Amtszeit und Ernennung

- (1) Die Amtszeit des Klimaschutzbeirats richtet sich nach der Wahlperiode des Marktgemeinderates des Marktes Kaufering. Der Klimaschutzbeirat bleibt nach Beendigung einer Wahlperiode bis zur Neubesetzung in der darauffolgenden Wahlperiode im Amt.
- (2) Mitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der entsendenden Institution (Marktgemeinderat) angehören, von ihr abberufen werden oder auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Arbeit als Klimaschutzbeirats teilnehmen möchten. Die entsendenden Institutionen benennen Nachfolger für ausscheidende Mitglieder.
- (3) Auf Vorschlag des Klimaschutzbeirats kann der Marktgemeinderat einzelne Mitglieder - soweit sie nicht von ihm entsandt wurden – wegen andauernder Untätigkeit oder bei sonstiger Störung des Vertrauensverhältnisses von der Mitwirkung ausschließen.
- (4) Die Vertreter aus der Bevölkerung werden für die Dauer der Amtszeit des Klimaschutzbeirates vom Marktgemeinderat mit einfacher Mehrheit gewählt, bestellt und ernannt.



§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in ihrer letzten Fassung vom 10.09.2019 außer Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung / Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat.

Kaufering, 12.11.2020

Thomas Salzberger
1. Bürgermeister